

STURM - In der AmHof/AmLand-Versicherung - St2001.18

gilt - soweit nichts anderes vereinbart ist - darüberhinaus folgender Vertragsinhalt:

1. Örtliche Geltung der Versicherung

In Erweiterung von Art. 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) besteht für bewegliche Sachen Versicherungsschutz in ganz Österreich und in jenen Staaten, die unmittelbar an Österreich angrenzen, sofern sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden und nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

2. Schwimmbäder

Schwimmbäder (ohne Abdeckungen) auf dem Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Versicherungssumme für die Gebäude mitversichert. Versicherungsschutz für Schwimmbadabdeckungen (ohne Folien) besteht nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.

3. Solaranlagen

Solaranlagen, die sich auf einem versicherten Gebäude befinden, gelten als Baubestandteil und sind mitversichert. Gemäß Art. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden ASTB wird vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz auch auf die Glasabdeckung dieser Kollektoren erstreckt.

Versicherungsschutz für auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers FREISTEHENDE Solaranlagen und für Photovoltaikanlagen aller Art besteht nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.

4. Gebäudezubehör

Gebäudezubehör (Förderleitungen, Silozubehör, Krananlagen, Entmistungseinrichtungen und dgl.) ist im Rahmen der Versicherungssumme für die Gebäude mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sich diese Sachen im Freien befinden.